

## Info: Strafrechtliche Verfahren

Sexueller Missbrauch, körperliche Gewalt, schwere Vernachlässigung u.a. sind Straftatbestände, die zur Anzeige gebracht werden können. Bei der Strafverfolgung muss die Sorge um das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Vor einer Anzeigenerstattung sollten Sie sich fachlichen Rat holen, um die Lage besser einschätzen zu können. Bedenken Sie, dass das kindliche Opfer im juristischen Verfahren oft der Hauptzeuge ist und zur Aussage fähig und auch motiviert sein sollte. Das Strafverfahren muss kindgerecht gestaltet sein, um weitere Schädigungen des Kindes zu vermeiden. Deshalb sollte in jedem Falle dem Kind eine Anwältin oder ein Anwalt an die Seite gestellt werden, auch um es bei der evtl. Nebenklage zu vertreten.

Grundsätzlich kann jeder Anzeige erstatten, der Kenntnis von einer solchen Straftat hat, aber niemand ist zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei jeder Polizeidienststelle oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Nach Anzeigenerstattung sind die Behörden verpflichtet zu ermitteln, eine Anzeige kann also nicht zurückgenommen werden.

Nach der Anzeigenerstattung kann es sein, dass der Beschuldigte in Untersuchungshaft kommt – dafür müssen aber gewichtige Gründe vorliegen. Das heißt, eine Anzeige führt nicht automatisch zum Schutz des Kindes vor weiteren Kontakten mit dem Täter oder der Täterin, sondern dafür müssten andere Maßnahmen ergriffen werden.

In der Regel wird das Kind von speziell ausgebildeten Beamtinnen oder Beamten der jeweiligen Polizeifachstelle befragt. Dafür sollte man, wenn möglich, einen Termin ausmachen. Da die Aussagen des Kindes der zentrale Beweis sind, kommt der Vernehmung eine hohe Bedeutung zu. Um die Aussage des Kindes für die spätere Gerichtsverhandlung zu sichern, gibt es auch die Möglichkeit der richterlichen Vernehmung statt der Aussage bei der Polizei. Es kann auch sein, dass die Staatsanwaltschaft ein psychologisches Glaubwürdigkeitsgutachten in Auftrag gibt, um die Glaubhaftigkeit der kindlichen Aussage zu überprüfen oder zu untersetzen.

Wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind und ausreichend Beweise vorliegen, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Gericht. Dort wird dann die Hauptverhandlung stattfinden, bei der das Opfer je nach Aussageverhalten des Angeklagten nochmals zu den Straftatbeständen vernommen wird. Wenn der Angeklagte in U-Haft ist, liegen zwischen Anzeigenerstattung und Gerichtsverhandlung maximal 6 Monate. Ansonsten kann es sein, dass der Gerichtsprozess erst nach einem längeren Zeitraum von ca. zwei Jahren erfolgt. Diese Wartezeit kann für das Kind belastend sein und es ist hilfreich, wenn auch in dieser Zeit eine anwaltliche oder prozessbegleitende Betreuung möglich ist. Die psychosoziale Begleitung bei strafrechtlichen Verfahren übernimmt auch der Kinder- und Jugendschutzdienst.